



**Bundesverband der  
Unfallkassen (BUK)**  
Fockensteinstr. 1  
81539 München  
Telefon: 089 62272-132  
Telefax: 089 62272-111  
E-Mail: Christine.Nebel@unfallkassen.de  
Ansprechpartner/in: Frau Nebel

**Hauptverband der gewerblichen  
Berufsgenossenschaften (HVBG)**  
Alte Heerstr. 111  
53754 Sankt Augustin  
Telefon: 02241 231-1364  
Telefax: 02241 234-1130  
E-Mail: Sandra.Schilling@hvbg.de  
Ansprechpartner/in: Frau Schilling

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung, Albrechtstr. 10c, 10117 Berlin

## Gemeinsame Rundschreiben DGUV

An die

1. gewerblichen Berufsgenossenschaften
2. Landesverbände
3. Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand

Sankt Augustin, **12.06.2007**

Berufskrankheiten 016/2007 Prävention-BG 082/2007
--

**Berufskrankheiten nach Nr. 2108 der BKV;  
hier: Abschluss der Deutschen Wirbelsäulenstudie (DWS),  
Mainz-Dortmunder Dosismodell (MDD), neues Merkblatt  
376.3-2108-2110  
Prävention-GR 085/2007**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Hauptgeschäftsführerkonferenz des HVBG und die Konferenz der Geschäftsführer/innen des BUK haben im Jahre 2001 das Mainz-Dortmunder Dosismodell (MDD) zur Ermittlung der arbeits-technischen Voraussetzungen der Berufskrankheiten Nr. 2108 und Nr. 2110 zur Anwendung empfohlen, gleichzeitig aber weiteren Forschungsbedarf zur genaueren Klärung der Dosis-Wirkungs-Beziehungen bei der BK-Nr. 2108 gesehen. Nachdem die Arbeitsgruppe "Forschung" des Arbeitskreises „Wirbelsäulenerkrankungen“ (AKWS) ein Konzept für eine Studie entwickelt hatte, begann das Forschungsprojekt im Oktober 2002 als epidemiologische Fall-Kontroll-Studie in Form einer Multi-Center-Studie mit insgesamt ca. 2.000 Probanden.

Eine erste Fassung des Abschlussberichts wurde am 28.02.2007 vorgelegt. Der forschungs-  
begleitende Arbeitskreis und die Projektgruppe „Wirbelsäulenerkrankungen“ (in der Nachfolge  
des AKWS) haben den Bericht erstmals am 14.03.2007 beraten; mit dem Eingang der ab-

schließenden Fassung des Abschlussberichts mit ca. 450 Seiten wird in Kürze gerechnet. Eine Bekanntmachung in der Schriftenreihe des HVBG (unmittelbar elektronisch und nachfolgend auch in Papierform) ist vorgesehen.

Bereits zum jetzigen Zeitpunkt kann festgestellt werden, dass sich aus dem Forschungsvorhaben ein erweiterter Ansatz für die Prävention von Rückenbeschwerden im Sinne des § 14 SBG VII zur Verhütung arbeitsbedingter Gesundheitsgefahren ergibt.

Zur Frage der Validierung des MDD hat sich ergeben, dass unter den geprüften Modellen im Rahmen der Fragestellung der Studie mehrere Modelle besser geeignet sind als das MDD, um Dosis-Wirkungsbeziehungen bei bandscheibenbedingten Wirbelsäulenerkrankungen abzubilden. Die Ergebnisse deuten darauf hin, dass auch unterhalb des Orientierungswertes nach dem MDD ein erhöhtes Risiko für bandscheibenbedingte Erkrankungen bestehen kann.

Die am besten anpassenden Modelle gehen allerdings über die geltende Legaldefinition der BK 2108 hinaus, da auch Tätigkeiten unterhalb der rechtlich vorgegebenen Kriterien schweres Heben und Tragen und extreme Rumpfbeugehaltung berücksichtigt wurden. Diese Modelle können daher das MDD im Rahmen der bestehenden BK nicht unmittelbar ersetzen.

**Bis zu einer detaillierten Klärung der Konsequenzen aus der Studie, die von der Projektgruppe eingeleitet wurde, bleibt das MDD nach Einschätzung der Projektgruppe „WS“ somit das einschlägige Verfahren zur Bewertung der arbeitstechnischen Voraussetzungen in den BK-Feststellungsverfahren.**

Der Verwaltungsausschuss „Berufskrankheiten“ des HVBG wird sich in seiner nächsten Sitzung mit dieser Fragestellung befassen.

Welche weiteren Konsequenzen für die Verwaltungspraxis bzw. den Verordnungsgeber aus der Studie abzuleiten sind, kann erst nach vollständiger Sichtung der komplexen Studienergebnisse und ihrer dezidierten Bewertung beurteilt werden.

Vorgesehen sind zudem einige zusätzliche Betrachtungen auf der Grundlage der erhobenen Daten und Zahlen. Ein Beitrag zum Abschluss der DWS wird in Kürze in der Zeitschrift „Die BG“ erscheinen. Der entsprechende Textentwurf ist als Anlage beigefügt.

Zum überarbeiteten Merkblatt zur BK-Nr. 2108 (vgl. Rundschreiben BK 036/2006 vom 31.10.2006 und BUK-Rundschreiben 314/2006 vom 20.10.2006) wird aus gegebenem Anlass darauf hingewiesen, dass **Zieh- und Schiebevorgänge** nur dann zu berücksichtigen sind, wenn sie untrennbar mit einem Hebe/Tragevorgang verbunden sind (vgl. Abschnitt I „Gefahrenquellen“, Satz 5 des Merkblatts). Hierzu gehören z. B. das Heranziehen einer Last aus einem Regal mit nachfolgendem Anheben, Tragen und Absetzen und das abschließende Hineinschieben in ein

anderes Regal. Von arbeitstechnischen Experten wird darauf hingewiesen, dass das Heranziehen und Hineinschieben in derartigen Fällen nicht zu einer Änderung in den Berechnungen führt, da diese Handlungen von den großzügig bemessenen Zeitvorgaben für die Dauer von Hebe- und Tragevorgängen bereits umfasst werden. In arbeitstechnischen Stellungnahmen sollte die Berücksichtigung solcher Vorgänge jedoch zusätzlich beschrieben werden.

Vorgänge, die sowohl isolierte als auch untrennbar verbundene Zieh- oder Schiebetätigkeiten umfassen, sind in die entsprechenden Zeitabschnitte zu unterteilen. Beispiel: Ziehen oder Schieben eines Krankentisches über einen Flur -> Anheben des Tisches, um es über eine Schwelle zu ziehen -> Weiterschieben des Tisches. Nur der untrennbar mit dem Heben verbundene Ziehvorgang über die Schwelle fließt dabei nach der Definition des neuen Merkblattes in die Gefährdungsbeurteilung ein.

Zu Fragen der neu im Merkblatt aufgeführten **Schaufeltätigkeiten** wurde kürzlich ein vom HVBG gefördertes Forschungsprojekt abgeschlossen. Sobald der Abschlussbericht vorliegt, wird die Projektgruppe „WS“ über die für die Bewertung von Schaufeldvorgängen anzusetzenden Belastungswerte im Rahmen des MDD beraten.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Andreas Kranig

Dr. Matthias Triebel

**Anlage**